

# Satzung

des Fördervereins

**GEMSE**

**GEMeinsam Statt Einsam**

für das

**Seniorenzentrum Bürkle - Bleiche**

**Sitz Emmendingen**

## Präambel

Der Umzug in ein Pflegeheim ist für alte Menschen mit dem Verlust der vertrauten Umgebung, oft auch mit dem Verlust von vertrauten Menschen verbunden. Oft geschieht dieser Schritt auch nicht freiwillig. Er erfolgt häufig aufgrund einer plötzlichen Erkrankung und des Umstandes, dass die Pflege zuhause nicht mehr geleistet werden kann. Die Aussicht, zukünftig immer auf „fremde“ Hilfe angewiesen zu sein und seine Angehörigen und Freunde nicht wie bisher um sich zu haben, ist vielfach mit großer Angst verbunden und Gefühlen von Einsamkeit, Ohnmacht, Leere und Langeweile.

Traurigkeit, Mutlosigkeit und Depressionen können die Folge sein. Gemütszustände, die den körperlichen und seelischen Abbau beschleunigen.

Der Verein „Gemse, Gemeinsam statt einsam“, möchte dem entgegenwirken. Durch die Förderung des ehrenamtlichen Engagements im Betreuten Wohnen und im Pflegeheim Bürkle-Bleiche soll den Bewohnerinnen und Bewohnern durch eine Vielzahl von sozialen Kontakten und Aktivitäten der Alltag abwechslungsreicher und bunter gestaltet und somit deren soziale Teilhabe und Lebensfreude verbessert werden.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

**GEMSE**

**GEM**einsam **Statt E**insam

Förderverein für das Seniorenzentrum Bürkle – Bleiche

(2) Sitz des nicht eingetragenen Vereins ist Emmendingen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist es, die Arbeit im Caritas Seniorenzentrum Bürkle – Bleiche zu fördern in ideeller Form durch die Gewinnung und Bereitstellung von ehrenamtlichem und nebenamtlichem sozial – caritativen Engagement sowie dadurch, dass er finanzielle Mittel (Geld- und Sachmittel) für die Verwirklichung von dessen steuerbegünstigten Zwecken im Bereich der Altenhilfe beschafft.

(2) Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung der Altenhilfe im Seniorenzentrum Bürkle – Bleiche.

(3) Dies können Aufgaben sein wie:

- a) Organisation und Finanzierung von Angeboten gegen die Einsamkeit
- b) Das Seniorenzentrum fördern und das Wirkungsfeld weiter ausbauen
- c) Die persönliche Betreuung der Bewohner lebensnah fördern (Einzelfallhilfe)
- d) Die Integration von einsamen und hilfsbedürftigen Menschen in unserer Gesellschaft lebendig halten und im gesellschaftlichen Umfeld das besondere Verständnis gegenüber den Bewohnern wachhalten
- e) Die ideelle und materielle Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit
- f) Förderung der kulturellen Angebote
- g) Anschaffung von Gerätschaften z. B. Instrumente, Liederbücher, Hilfsmittel

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die sich zu dem Vereinszweck bekennen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tode der natürlichen bzw. der Auflösung der juristischen Person;
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende;
  - c) durch den vom Vorstand zu beschließenden Ausschluss des Mitglieds, sofern dieses gröblich gegen den Vereinszweck verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben/Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht des Widerspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

### **§ 5 Förderungspflicht; Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge und durch freiwillige Zuwendungen (Spenden).
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Vereinszweck durch Rat und Tat zu fördern.
- (3) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Der volle Jahresbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn der Beitritt in den Verein während eines laufenden Geschäftsjahres erfolgt. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres oder mit dem Beitritt in den Verein fällig.
- (4) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse, bzw. bei Mitgliedern, die nicht im Einzugsgebiet wohnen, durch schriftliche Einladung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag.
- (2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme und Erörterung der Berichte des Vorstands;
  - b) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses;
  - c) Beschluss über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
  - d) Wahl des Vorstands
  - e) Entlastung des Vorstands
  - f) Die Wahl von 2 Kassenprüfern
  - g) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags.
- (4) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins es erfordern, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzende/r
- stellv. Vorsitzende/r
- Kassenführer/in
- Schriftführer/in
- sowie bis zu 3 Beisitzer/innen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellv. Vorsitzende, gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass sein/e Stellvertreter/in zur Vertretung nur befugt ist, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

Die Hausleitung des Seniorenzentrums ist beratendes Mitglied.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, in der ersten Periode jedoch für drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Wahrnehmung der laufenden Vereinsaufgaben;
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Erstellung des Jahresberichts;
- e) Aufstellung des Jahresabschlusses sowie dessen Vorlage an die Mitgliederversammlung zur Feststellung.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens**

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband für den Landkreis Emmendingen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder caritative Zwecke im Seniorenzentrum Bürkle – Bleiche zu verwenden hat.